

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein St. Georg Palzing e.V.“. Er hat seinen Sitz in Palzing, Gerichtsstand ist Freising. Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichts Freising eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Heimatpflege durch Förderung des Schützensgeistes und der Heimattradition und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie der Unterhaltung einer Schießsportgruppe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale für die erweiterte Vorstandschaft §10 Schützenmeisteramt ist zulässig. Sie muss aber in einem angemessenen Rahmen sein. Die Höhe der einzelnen Zuschalen werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen, und durch die Hauptversammlung/Mitgliederversammlung genehmigt. Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Schützenmeisteramt. Der Eintritt wird wirksam, wenn nicht binnen 2 Monaten seit Zugang des Antrags an das Schützenmeisteramt eine Ablehnung erfolgt.

3. Die Ablehnung der Aufnahme durch das Schützenmeisteramt ist nicht anfechtbar. Das Schützenmeisteramt ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Auf Verlangen sind die Gründe dem Vereinsausschuss darzulegen. Auch der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
4. Am sportlichen Schießen dürfen sich nur Mitglieder beteiligen, die das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben.
5. Jedes Mitglied hat dem Schützenmeisteramt jeglichen Anschriftenwechsel mitzuteilen, und zwar innerhalb von 2 Monaten nach dem Umzug.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 mit dem Tod des Mitglieds
 - 1.2 durch freiwilligen Austritt
 - 1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4 durch Ausschluß aus dem Verein
2. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft unmittelbar.
3. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Spätester Termin für den Eingang der schriftlichen Kündigung ist der 15. Dezember. Eine Rückzahlung evtl. vorhandener Monate aus dem lfd. Jahr erfolgt nicht
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt
5. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung;
 - bei unehrenhaftem Verhalten, bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die dem Ansehen des Vereins auch in der Öffentlichkeit irgendwie schaden;
 - bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

§ 6 Verfahren bei Ausschluss

1. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen 2 Wochen zu äußern.
2. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit der Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
3. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Schützenmeisteramt schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Schützenmeisteramt einzuberufen ist, entscheidet endgültig.
4. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. Erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht fristgerecht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
6. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Ferner kann ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag ebenfalls vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern
- sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten,
- die Satzung, die sportlichen Regeln und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
- die ihnen von der Mitgliederversammlung oder vom Schützenmeisteramt übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages und sonstiger beschlossener Umlagen verpflichtet.
2. Über die Höhe des Beitrages und über die Höhe der Umlage und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils gegen Ende Dezember des Vorjahres für das folgende Schießjahr im Voraus abgebucht.
4. Ein bereits bezahlter Beitrag in Verbindung mit § 5 der Satzung wird nicht rückerstattet, auch nicht anteilmäßig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 10 Das Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem/der
 - 1. Schützenmeister
 - 2. Schützenmeister
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportleiter
 - 1. Jugendleiter
 - Damensprecherin
 - Waffenwart

2. Das Schützenmeisteramt leitet den Verein. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz. Ist dieser verhindert, führt der 2. Schützenmeister den Vorsitz.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Schützenmeister oder den 1. Schützenmeister und den Schatzmeister, oder den 2. Schützenmeister und den Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
4. Mehrere Funktionen im Schützenmeisteramt können in einer Person vereinigt werden, jedoch höchstens zwei. Der 1. und der 2. Schützenmeister sowie der Schatzmeister dürfen keine weiteren Funktionen im Schützenmeisteramt führen. Ausnahmefall: Siehe §13 Wahl Absatz 1+2.
5. Eine Sitzung des Schützenmeisteramtes kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden gefasst werden.
7. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. und 2. Schützenmeister und der Schatzmeister dürfen im Einzelfall jeder für sich Geschäfte bis zu einem Betrag von 500€ tätigen. Bis zu einem Betrag von 2.000€ ist eine Aufnahme von Geschäften nur in vertretungsberechtigter Zahl 1. und 2. Schützenmeister, oder 1. Schützenmeister und Schatzmeister oder 2. Schützenmeister und Schatzmeister (Vorstand im Sinne des §26 BGB) gestattet. Dies gilt jedoch nicht für jedwede Aufnahme von Krediten oder sonstigen Belastungen / Verbindlichkeiten. Diese sind grundsätzlich durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen.

§ 11 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - 1.) dem Schützenmeisteramt
 - 2.) den Beiräten
2. Dem Vereinsausschuss gehören 3 Beiräte an, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

3. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, das Schützenmeisteramt in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 5 Abs. 4 und 5, sowie nach § 10 Abs. 8 dieser Satzung zu.
4. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
5. Der Ausschuss wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister, schriftlich, fernmündlich oder mündlich 8 Tage vor dem jeweiligen Termin einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Der Ausschuss muss auch einberufen werden, wenn der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister oder mindestens 2 Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
6. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Im Falle von Großveranstaltungen (Fahnenweihe, Gauschießen etc.) kann für die Dauer der Vorbereitungs- und Ausführungszeiten ein Festausschuss gebildet werden. Anzahl und Personen werden ausschließlich vom Schützenmeisteramt bestimmt. Dazu ist keine Mitgliederversammlung nötig.
8. Festausschuss soll bestehen aus:
 - Schützenmeisteramt komplett
 - Vereinsausschuss kpl. oder Einzelne Personen aus Ausschuss
 - sowie mehrere Vereinsmitglieder nach Auswahl an Anzahl und Person durch das Schützenmeisteramt.

Zweck Festausschuß:

- Hat nur beratende Funktion
- Unterstützung des Schützenmeisteramt bei Vorplanung
- Unterstützung des Schützenmeisteramt bei Aufgabenausführung
- Trifft keine finanziellen und rechtlichen Entscheidungen. Diese liegen allein beim Schützenmeisteramt.
- Hält regelmäßig Sitzungen ab um Maßnahmen festzulegen, oder um den aktuellen Stand der Planungen zu kontrollieren.
- Alle Sitzungen sind wie Vorstandsschaftssitzungen zu protokollieren

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Alle Jahre, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Bekanntgabe durch Vorankündigung auf der Homepage des Vereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung mind. 14 Tage vor Versammlungstermin. Zusätzlich schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch pers. Einladungsschreiben mind. 14 Tage vor Versammlungstermin.

Zweck der Versammlung: Bekanntgabe voraussichtliche Termine und Veranstaltungen und sonstige Vorausschau für das folgende Schützenjahr, ein Kassenbericht mit geprüfter Kasse, Bericht Kassenrevisor, Bericht Sportleiter, sowie Wünsche und Anträge von Mitgliedern.

2. Alle drei Jahre zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung inkl. Neuwahlen stattzufinden. Bekanntgabe durch Vorankündigung auf der Homepage des Vereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung mind. 14 Tage vor Versammlungstermin. Zusätzlich schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch pers. Einladungsschreiben mind. 14 Tage vor Versammlungstermin.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Schützenmeisters, Jahresabrechnung des Schatzmeisters sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung sowie Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses sowie deren Abberufung,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages und sonstiger Umlagen der Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind,
 - Ernennung der Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzenden. Vorschlag zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Schützenmeisteramt. Beschluss über Ernennung durch die Mitgliederversammlung
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von 1/5 der volljährigen Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim 1. Schützenmeister beantragt wird,
 - wenn ein Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Vereinsausschusses dies erfordert. Erforderlich ist dafür die 3/5 Mehrheit des Schützenmeisteramtes bzw. des Vereinsausschusses;

- wenn eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung dies erfordert.
- 4. Jede Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mind. 14 Tage vorher unter konkreter Angabe der Tagesordnungspunkte bekanntzugeben. Zusätzlich schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch pers. Einladungsschreiben mind. 14 Tage vor Versammlungstermin.
- 5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden.
- 6. Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung 1x jährlich zur Mitgliederversammlung im Januar zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 7. Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, Stichtag ist der Tag der Wahl.
- 8. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt.
- 9. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 13 Wahl

1. Die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Gremien werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, d.h. die Amtszeit dauert bis zur nächsten Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist Ersatz in der nächsten zeitnah anzusetzenden Mitgliederversammlung zu wählen. Das Schützenmeisteramt kann ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Leitung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen. In diesem Ausnahmefall darf von §10 Absatz 4 abgewichen werden. D.h. für die Dauer der Vertretung können auch 1. und 2. Schützenmeister sowie Kassier eine weitere Funktion ausführen, bzw. durch eine weitere Funktion vertreten werden.

2. Die Wahl aller Posten des Schützenmeisteramtes sowie des Vereinsausschusses erfolgt durch öffentliche Wahl per Handaufhebung (Akklamation). Wahlvorschläge können in der Mitgliederversammlung gemacht werden. Zur Wahl zulässig ist jedes volljährige Mitglied, Stichtag ist der Tag der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht und von der Versammlung durch Zuruf gewählt wird, hat Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses zu stellen und anschließend die gesamte Neuwahl durchzuführen. Mitglieder des amtierenden Schützenmeisteramtes und des amtierenden Vereinsausschusses können nicht in den Wahlausschuss gewählt werden.

§ 14 Kassenführung

1. Der auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaute Verein verfolgt keinen geschäftlichen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Alle Einnahmen, wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
2. Die Kassenführung des Vereins obliegt dem 1. Schatzmeister
3. Jede Einnahme und Ausgabe muss in den Kassenbüchern verbucht sein und mit Rechnungen bzw. Quittungen belegt sein. Die Bücher sind auf dem Laufenden zu halten und spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soweit abzuschließen, dass den Kassenprüfern die Prüfung der Bücher samt Belegen sowie die Erstellung eines Kassenberichtes möglich ist.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften, auf schriftlichen Antrag beim Schützenmeisteramt, einzusehen.

§ 16 Ehrenmitglieder, Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehreuvorsitzenden dürfen nur diejenigen Personen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Beitragszahlung steht in ihrem Ermessen.

2. Bei 10-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied die bronzene Ehrennadel, bei 20-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied die silberne Ehrennadel sowie bei 30-jähriger, 40-jähriger, 50-jähriger und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel mit Jahreszahl.

§ 17 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zweckes können nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung dazu hat schriftlich zu erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist das Schützenmeisteramt vertretungsberechtigter Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Zolling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Verwendung für den Spielverein Ampertal Palzing e.V. im Ortsteil Palzing zu verwenden hat.

§ 18 Anzeige von Veränderungen oder Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Änderung des Status der Gemeinnützigkeit und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vorstands- und Satzungsänderungen sind mit notariell beglaubigter Erklärung dem Amtsgericht Freising -Registergericht- zur Eintragung zu melden.

§ 19 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstählen in den vom Verein benutzten Räumen, soweit nicht eine etwa vorhandene Versicherung des Vereins für den Schaden aufkommt.

§ 20 Datenschutz

- 1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Dateien seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk)
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenzen
 - Ehrungen
 - Funktionen im Verein
 - Wettkampfergebnisse
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht
- 2.) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
 - 3.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggfls. anderer Zweck/Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören Name, Anschrift, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie evtl. Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Widerspruch ist nur bei Einzelfotos möglich, sind mehrere Personen abgelichtet (z.B. bei Preisverleihung, Siegerehrung) ist ein Einzelwiderspruch nicht möglich.

- 4.) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Bayerischen Sportschützenbund dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Bayerischen Sportschützenbund und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Fax-Nummern und E-Mail-Adressen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5.) In seiner evtl. vorhandenen Vereinszeitung, Vereinschronik sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggfls. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins – sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- 6.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln. (Beispiel wäre poliz. Führungszeugnis aufgrund Jugendarbeit, Religionsangehörigkeit).

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 7.) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. (z. B. Spendenquittung)
- 8.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatengesetzes (insbesondere §§34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berechtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 10.) Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet) kann der Datenschutz nur insoweit zugesichert werden, als er vereinsintern - und nicht der Weiterverarbeitung durch externe Stellen - unterliegt.
- 11.) Ein Exemplar dieser Datenschutzerklärung wird für jedermann zugänglich im Schützenraum bereitgelegt.

§ 21 Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzungsänderung wurde am 15.10.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt.

Beschlussfassung:

Datum: 15.01.2021

Uhrzeit: 21:00 Uhr - 22:00 Uhr

Versammlungsleiter: _____

1. Schützenmeister Westermeier Florian